



Commander HQ 1.st TMCA  
Kleber Kaserne  
Building 3227  
  
65657 Kaiserslautern

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeb.)	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
25.06.1997	333-072	Herr Müller-Waic	99-2211	30.06.1997

Ausnahmegenehmigung von § 15 a StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir Ihnen gemäß § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

A u s n a h m e g e n e h m i g u n g :

Entgegen den Vorschriften des § 15 a StVO wird Ihnen erlaubt, betriebsunfähige Militärfahrzeuge auf der Bundesautobahn bis zur nächsten, geeigneten Werkstatt (Militärstützpunkt) abzuschleppen.

Es gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

1. Das Abschleppen eines auf der Autobahn liegendegebliebenen Fahrzeuges über die nächste Anschlußstelle hinaus darf nur dann erfolgen, wenn die nächste für das Fahrzeug geeignete Werkstatt nur über eine weiter entfernte Ausfahrt zu erreichen ist.
2. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.
3. Es ist eine starre Abschleppvorrichtung zu verwenden.
4. Die sonstigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

**Ausgelagerte Behördenanteile:**

Befehle  
Bewachung/Schulische/Gründ- und Hauptstelle  
Berufsbildung, Schulpsychologischer Dienst  
Landwirtschaft und Umwelt  
Agrarische, Fischerei, Wildbau  
Pensionskasse, Privatversicherung  
Lehrerfortbildung und Fortschreibung

- Friedrich-Ebert-Straße 15  
- Adolf-Kolping-Straße 130  
  
- Friedrich-Ebert-Straße 2  
- Wiesinger Straße 120  
- Gaismühlstraße 92a und b  
- von-Härtmann-Straße 52

**Beschwerden:**

Montag - Donnerstag  
09.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Freitag  
09.00 - 12.00 Uhr

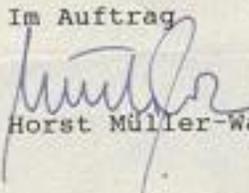
**Konten der Regierungshauptkasse:**

120 Neustadt an der Weinstraße 14 021 502 (RLZ 346 000 00)  
Stadtparkplatz Neustadt an der Weinstraße 30 024 (RLZ 346 300 10)  
Postfach Lohls 926-679 (RLZ 346 100 67)

5. Diese Genehmigung ist im Original oder beglaubigter Kopie mitzuführen und auf Verlangen den dazu berechtigten Personen auszuhändigen.
6. Bei den Abschleppfahrten ist das ziehende Fahrzeug mit einer gelben Rundumleuchte auszurüsten.
7. Die Ausnahmegenehmigung gilt im gesamten Bundesgebiet und ist befristet bis zum 30.06.2000.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Horst Müller-Waic

# RheinlandPfalz



LSV RLP - Außenstelle Speyer - Postfach 18 06, 67321 Speyer

Commander, HQ. 1st TMCA  
Kleber Kaserne  
Building 3227  
Mannheimer Straße

65657 Kaiserslautern

Landesbetrieb  
Straßen und Verkehr  
Rheinland-Pfalz  
Außenstelle Speyer

St. Guido-Straße 17  
67346 Speyer  
E-Mail: [LSV-SP@lv.rlp.de](mailto:LSV-SP@lv.rlp.de)  
Telefon: 06232 - 626 - 0  
Telefax: 06232 - 626 - 1101

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bitte stets angeben)	Ansprechpartner(in)	Durchwahl / E-Mail	Datum
09.12.2002 Unit 26502 APO AE 09227	V/5-333-072	Herr Kloos	626-1137 <a href="mailto:Andreas.Kloos@lv.rlp.de">Andreas.Kloos@lv.rlp.de</a>	19.12.2002

## Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Ausnahmegenehmigung von § 15 a der Straßenverkehrsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des § 46 StVO wird die Gültigkeit der Ihnen erteilten Ausnahmegenehmigung vom 30.06.1997 für das Abschleppen betriebsunfähiger Militärfahrzeuge auf der Bundesautobahn unter unveränderten Nebenbestimmungen - stets widerruflich - verlängert bis 30.06.2006.

Dieses Schreiben ist im Original oder in beglaubigter Form der o.a. Ausnahmegenehmigung beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andreas Kloos

Beglaubigt

Joannie Woods  
1<sup>st</sup> TMCA, Traffic Manager  
2 May 2003

*Original Document Maintained at 1<sup>st</sup> TMCA  
Headquarters in Kaiserslautern, Germany*

Verlängerung § 15a-Kaiserslautern

Besuchszeiten: Montag - Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, Freitag: 9.00 - 13.00 Uhr